

Prof. Dr. Stephan Hartmann
Oberrichter

Anwaltsprüfungen I/2021

ZPO/SchKG

Allgemeine Hinweise zur Prüfung:

- Die folgenden Fälle sind ausschliesslich auf der Grundlage des vorgegebenen Sachverhalts zu lösen (keine Erweiterung des Sachverhalts).
- Führen Sie bei den zu verfassenden Schriften "RA R" (und nicht sich selbst) als Rechtsvertreter(in)/Absender(in) auf (Anonymisierung der Prüfung).
- Punkte werden nur für Ausführungen vergeben, die für die Lösung des konkreten Falls relevant sind. Bei krass falschen Ausführungen können Punktabzüge vorgenommen werden.

Fall 1 (erreichbare Punktzahl: 40)

Sachverhalt

A.

Andrea (Klägerin) hat am 2. Mai 2020 beim Präsidium des Bezirksgerichts X (Kanton Aargau) Klage gegen Belinda (Beklagte 1) und Claus (Beklagter 2) mit folgenden Rechtsbegehren eingereicht:

"1.

Die Beklagten seien zu verpflichten, der Klägerin Fr. 10'500.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 1. Dezember 2019 zu bezahlen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten."

Zur Begründung führte sie aus, sie habe am 3. August 2015 mit ihrer Schwester Belinda und deren Partner Claus mündlich einen Darlehensvertrag über Fr. 10'500.00 abgeschlossen und den Betrag der Belinda in Anwesenheit des Carl noch am gleichen Tag bar ausgehändigt. Am 4. Oktober 2019 habe sie den Darlehensvertrag per 30. November 2019 gekündigt. Belinda und Claus hätten ihr den geschuldeten Betrag bisher nicht zurückbezahlt.

Mit Klageantwort vom 12. Juli 2020 haben Belinda und Claus (beide vertreten durch RA A) die Abweisung der Klage, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, beantragt. Sie bestritten den Abschluss eines Darlehensvertrags. Andrea habe der Belinda zudem nicht Fr. 10'500.00, sondern lediglich Fr. 9'500.00 ausgehändigt. Andrea habe sich im Frühjahr 2015 von ihrem Partner getrennt und in der Folge während rund fünf Monaten in der Wohnung der Belinda und des Claus gelebt. Die Bezahlung des Betrags von Fr. 9'500.00 sei nicht aufgrund eines Darlehensvertrags, sondern in Abgeltung von Kost und Logis erfolgt. Nachdem sie sich geweigert hätten, die geltend gemachte Darlehensforderung zu bezahlen, habe Andrea ihren Arbeitgebern und Nachbarn zudem aus Rache wahrheitswidrig erzählt, sie hätten Schulden von mehr als Fr. 100'000.00 und seien regelmässig betrunken. Ihnen stehe daher wegen

Persönlichkeitsverletzung eine Genugtuungsforderung von mindestens Fr. 5'000.00 zu, die sie mit einer allfälligen (bestrittenen) Darlehensforderung der Andrea verrechnen würden.

In der Replik hielt Andera an ihren Klagebegehren fest. Sie führte einzig – ohne Angabe von Beweismitteln – aus, es werde bestritten, dass sie den Betrag von Fr. 10'500.00 in Abgeltung von Kost und Logis der Belinda übergeben habe. Während ihres rund fünfmonatigen Aufenthalts in der Wohnung von Belinda und Claus habe sie sich um deren Kinder und um die Verpflegung der Familie gekümmert. Sie sei jeweils auf eigene Kosten für die ganze Familie einkaufen gegangen. Es entspreche den üblichen Gepflogenheiten, dass ihre Schwester sie unter diesen Umständen für eine beschränkte Zeit unentgeltlich bei ihr habe wohnen lassen.

In der Duplik hielten die Beklagten an ihren Rechtsbegehren fest. Sie führten aus, die Klägerin habe sich nur einige wenige Male um ihre Kinder und die Verpflegung der Familie gekümmert. Auch sei sie während der fünf Monate höchstens fünfmal für die ganze Familie einkaufen gegangen.

Am 28. Januar 2021 wurde die Hauptverhandlung durchgeführt. Gleichentags erkannte das Präsidium des Bezirksgerichts X:

"1.

Die Beklagte 1 wird verpflichtet, der Klägerin den Betrag von Fr. 9'500.00 nebst Zins zu 5% seit 1. Dezember 2019 zu bezahlen.

2.

Die Klage wird hinsichtlich des Beklagten 2 abgewiesen.

3.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'895.00 werden der Klägerin und der Beklagten 1 je zur Hälfte mit Fr. 947.50 auferlegt. Sie werden mit dem Vorschuss der Klägerin von Fr. 1'895.00 verrechnet, sodass die Beklagte 1 der Klägerin Fr. 947.50 direkt zu ersetzen hat.

4.

Die Parteikosten werden wettgeschlagen."

Zur Begründung führte das Präsidium des Bezirksgerichts X aus, anlässlich der Hauptverhandlung habe die Beklagte 1 ausgesagt, sie habe Geld für ein neues Auto gebraucht; die Klägerin habe sich bereit erklärt, ihr das benötigte Geld zu geben. Dass das Geld in Abgeltung von Kost und Logis übergeben worden sei, schein unter diesen Umständen nicht naheliegend. Es sei vom Abschluss einem Darlehensvertrags auszugehen. Offensichtlich sei Vertragspartnerin der Klägerin einzig die Beklagte 1 gewesen. Anlässlich der Verhandlung habe die Klägerin selbst ausgesagt, der Beklagte 2 sei nicht dabei gewesen, als sie mit ihrer Schwester über das für das Auto benötigte Geld gesprochen habe; sie habe ihn verklagt, weil er bei der Übergabe des Geldes anwesend gewesen, der Partner der Beklagten 1 und finanziell leistungsfähiger als diese sei. Für ihre Behauptung, sie habe der Beklagten 1 den Betrag von Fr. 10'500.00 übergeben, habe die Klägerin einzig die Parteibefragung als Beweismittel offeriert. Der Aussage der Klägerin stünden die als gleich glaubwürdig zu beurteilenden Aussage sowohl der Beklagten 1 als auch des Beklagten 2 gegenüber. Die Klägerin vermöge den ihr obliegenden Beweis somit nicht zu erbringen, dass sie der Beklagten 1 den Betrag von Fr. 10'500.00 übergeben habe. Es sei daher vom von den Beklagten zugestandenem Betrag von Fr. 9'500.00 auszugehen. Der Klägerin stehe demnach eine Forderung von Fr. 9'500.00 aus Darlehensvertrag gegen die Beklagte 1 zu. Die verrechnungsweise geltend gemachte Genugtuungsforderung hätten die Beklagten nicht genügend substantiiert. Die Klage gegen die

Beklagte 1 sei somit im Betrag von Fr. 9'500.00 gutzuheissen, die Klage gegen den Beklagten 2 sei abzuweisen. Ausgangsgemäss (die Klägerin obsiege überwiegend gegen die Beklagte 1, unterliege jedoch vollumfänglich gegen den Beklagten 2) seien die Prozesskosten je hälftig der Klägerin und der Beklagten 1 aufzuerlegen.

B.

Die Beklagten haben den Entscheid des Gerichtspräsidiums X innert Frist beim Obergericht angefochten mit den folgenden Rechtsbegehren:

"1.

Ziffer 1 des Entscheids des Bezirksgerichts X vom 28. Januar 2021 sei aufzuheben und die Klage sei hinsichtlich der Beklagten 1 abzuweisen.

2.

Ziffer 3 des Entscheids des Bezirksgerichts X vom 28. Januar 2021 sei aufzuheben und die Gerichtskosten seien vollumfänglich der Klägerin aufzuerlegen.

3.

Ziffer 4 des Entscheids des Bezirksgerichts X vom 28. Januar 2021 sei aufzuheben und die Klägerin sei zu verpflichten, den Beklagten eine Parteientschädigung von je Fr. 4'400.00 zu bezahlen.

4.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen für das obergerichtliche Verfahren zulasten der Klägerin."

Zur Begründung brachten die Beklagten vor, die Vorinstanz sei zu Unrecht vom Abschluss eines Darlehensvertrags ausgegangen. Es werde auf die Ausführungen in der Klageantwort verwiesen. Aber auch wenn von einem Darlehensvertrag auszugehen wäre, stünde den Beklagten für Unterkunft und Verpflegung während fünf Monaten eine Forderung gegen die Klägerin in Höhe von mindestens Fr. 9'500.00 zu. Diese Forderung könnte mit einer allfälligen (bestrittenen) Forderung aus Darlehensvertrag verrechnet werden. Die Klägerin habe zudem die in der Klageantwort geltend gemachte Genugtuungsforderung nicht bestritten. Indem die Vorinstanz die Verrechnung dieser Forderung mit der (bestrittenen) Forderung der Klägerin nicht zugelassen habe, habe sie die Dispositionsmaxime verletzt. Die Klägerin wäre schliesslich auch dann zu verpflichten, dem Beklagten 2 die erstinstanzlichen Parteikosten zu ersetzen, wenn der Entscheid in der Sache selber nicht korrigiert würde. Vor Vorinstanz sei die Klage gegen den Beklagten 2 vollumfänglich abgewiesen worden. Dementsprechend sei es nicht zulässig, die Parteikosten wettzuschlagen.

Die Rechtsmitteleingabe der Belinda und des Claus wurde der Andrea am 31. März 2021 zur Antwort zugestellt.

Aufgabe

Verfassen Sie für Andrea eine vollständige Rechtsmittelantwort.

Fall 2 (erreichbare Punktzahl: 25)**Sachverhalt**

Mit Zahlungsbefehl Nr. 203456 des Betreibungsamts Aarau vom 1. Februar 2021 betrieb Kerstin den Benno für eine Forderung von Fr. 4'500.00 und Fr. 73.30 Zahlungsbefehlskosten. Als Forderungsgrund wurden ausstehende Unterhaltszahlungen für die Monate Oktober, November und Dezember 2020 angegeben. Benno erhob Rechtsvorschlag.

Am 17. März 2021 beantragte Kerstin beim Gerichtspräsidium Aarau die Rechtsöffnung für Fr. 4'500.00 in der Betreuung Nr. 203456 des Betreibungsamts Aarau (Zahlungsbefehl vom 1. Februar 2021). Als Rechtsöffnungstitel reichte sie den (unangefochten gebliebenen) Eheschutzentscheid des Gerichtspräsidiums Baden vom 14. Mai 2018 ein, mit welchem Benno gegenüber der Kerstin zu monatlichen, jeweils im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeiträgen von Fr. 1'500.00 verpflichtet worden war. Zur Begründung ihres Rechtsöffnungsbegehrens führte sie aus, Benno habe die geschuldeten Unterhaltsbeiträge in den Monaten Oktober, November und Dezember 2020 nicht bezahlt.

Das Rechtsöffnungsbegehren wurde dem Benno zur Stellungnahme zugestellt. Er sucht Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf und erzählt Ihnen Folgendes:

- Seit November 2019 habe er seinen Hauptwohnsitz in Berlin. In Aarau habe er bloss eine Zustelladresse. Er sei der Meinung, das Gerichtspräsidium Aarau sei deshalb für das Rechtsöffnungsverfahren nicht zuständig.
- Im Übrigen taue der Eheschutzentscheid vom 14. Mai 2018 ohnehin nicht als Rechtsöffnungstitel: Im Zeitpunkt des Eheschutzentscheids habe er ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 15'000.00 erzielt. Im Juni 2020 habe er seine gut bezahlte Stelle verloren; seither betrage sein monatliches Nettoeinkommen noch Fr. 6'500.00. Er habe deshalb beim Gerichtspräsidium Baden am 10. Dezember 2020 ein Verfahren auf Abänderung des Eheschutzentscheids vom 14. Mai 2018 eingeleitet.
- Schliesslich sei er trotz seines tieferen Einkommens seiner Unterhaltspflicht auch im Oktober, November und Dezember 2020 vollumfänglich nachgekommen: Er habe die monatlichen Hypothekarzinsen von Fr. 1'500.00 für die von Kerstin bewohnte Liegenschaft direkt an die Bank bezahlt.

Benno bittet Sie um eine Einschätzung seiner Erfolgsaussichten im Rechtsöffnungsverfahren.

Aufgabe

Verfassen Sie ein Schreiben an Benno, in dem Sie ihm seine Erfolgsaussichten begründet darlegen (Sie können davon ausgehen, dass die Frist für die Stellungnahme im Rechtsöffnungsverfahren noch läuft). Weisen Sie ihn in Ihrem Schreiben darauf hin, falls Sie bezüglich der von ihm aufgeworfenen Punkte weitere Informationen oder Unterlagen benötigen.

Zeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: ZPO, SchKG, ZGB